

## Mitteilungen

Der Bewertungsausschuss gemäß § 87 Absatz 1 Satz 1 SGB V hat in seiner 759. Sitzung (schriftliche Beschlussfassung) einen dreiteiligen Beschluss mit

Teil A zur Änderung des Beschlusses des Bewertungsausschusses in seiner 489. Sitzung zu Vorgaben gemäß § 87a Abs. 5 Satz 7 SGB V für ein Verfahren zur Bereinigung des Behandlungsbedarfs in den durch das SGB V vorgesehenen Fällen ab dem zweiten Quartal des Jahres 2020 mit Wirkung zum ersten Quartal 2025

Teil B zur Änderung des Beschlusses des Bewertungsausschusses in seiner 363. Sitzung zu Datenlieferungen gemäß §§ 64 Abs. 3 Satz 7 bzw. 140a Abs. 6 Satz 3 SGB V im Zusammenhang mit der Möglichkeit des Bereinigungsverzichts bei Verträgen nach §§ 63 und 140a SGB V mit Wirkung zum ersten Quartal 2025

Teil C zur Änderung des Beschlusses des Bewertungsausschusses in seiner 385. Sitzung zur Übermittlung von Daten zu bereinigungsrelevanten Selektivverträgen bei Anwendung des deklaratorischen Bereinigungsverfahrens ab dem Berichtsjahr 2016 durch die Krankenkassen über den GKV-Spitzenverband an das Institut des Bewertungsausschusses gemäß § 87 Abs. 3f Satz 1 und 2 SGB V mit Wirkung zum 1. Januar 2025

gefasst.

Des Weiteren hat der Bewertungsausschuss in seiner 760. Sitzung (schriftliche Beschlussfassung) einen Beschluss zu anlassbezogenen Datenlieferungen gemäß § 87 Abs. 3f Satz 1 und 2 SGB V durch die Krankenkassen über den GKV-Spitzenverband an das Institut des Bewertungsausschusses zur Zeitspanne zwischen hausärztlicher Überweisung und zugehöriger fachärztlicher Weiterbehandlung für die Umsetzung der GKV-FinStG-Evaluation nach § 87a Abs. 3 Satz 18 bis 21 SGB V mit Wirkung zum 1. Januar 2025 gefasst.

Die Beschlüsse sowie die entscheidungserheblichen Gründe zu diesen Beschlüssen sind auf der Internetseite des Instituts des Bewertungsausschusses unter <https://institut-ba.de> veröffentlicht.

**Hinweis:**

Gemäß § 87 Absatz 6 Satz 2 SGB V kann das Bundesministerium für Gesundheit (BMG) innerhalb von zwei Monaten die Beschlüsse beanstanden.

## Mitteilungen

In seiner 108. Sitzung hat der ergänzte Bewertungsausschuss gemäß § 87 Abs. 5a SGB V einen Beschluss (schriftliche Beschlussfassung) zur Vergütung der Leistungen der ambulanten spezialfachärztlichen Versorgung nach § 116b Absatz 6 Satz 8 SGB V mit Wirkung zum 1. Januar 2025 gefasst.

Durch den Beschluss erfolgt die Anpassung von abrechnungsfähigen Gebührenordnungspositionen bei allen Indikationen im Rahmen der ambulanten spezialfachärztlichen Versorgung (ASV) an den aktuellen Stand des Einheitlichen Bewertungsmaßstabes (EBM) mit Wirkung zum 1. Januar 2025. Grund für die Anpassungen ist der Beschluss des Bewertungsausschusses nach § 87 Abs. 1 Satz 1 SGB V in seiner 709. Sitzung zur Änderung des Einheitlichen Bewertungsmaßstabes (EBM) mit Wirkung zum 1. Januar 2025. Darin wurden die für die ASV relevanten Leistungen nach der Gebührenordnungsposition (GOP) 12220 und 40100 gestrichen und unter anderem die GOPen 12222 bis 12224 und 40089 bis 40095 aufgenommen.

Dieser Beschluss sowie die entscheidungserheblichen Gründe zu diesem Beschluss sind auf der Internetseite des Instituts des Bewertungsausschusses unter <https://institut-ba.de> veröffentlicht.

**Hinweis:**

Gemäß § 87 Absatz 6 Satz 2 SGB V kann das Bundesministerium für Gesundheit innerhalb von zwei Monaten den Beschluss beanstanden.

## BUNDESÄRZTEKAMMER

## Bekanntmachungen

Der Vorstand der Bundesärztekammer hat in seiner Sitzung vom 11.10.2024 auf Empfehlung der Ständigen Kommission Organtransplantation die

**Richtlinie gemäß § 16 Abs. 1 S. 1 Nrn. 2 u. 5 TPG  
für die Wartelistenführung und Organvermittlung  
zur Darmtransplantation und zu kombinierten  
Transplantationen unter Einschluss des Darms  
(RL BÄK Darm)**

beschlossen.

Das Bundesministerium für Gesundheit hat am 18.11.2024 der Richtlinie zugestimmt. Sie tritt am 25.03.2025 in Kraft.

Die Richtlinie samt zugehöriger Begründung ist auf der Internetseite der Bundesärztekammer abrufbar unter:

**[www.bundesaerztekammer.de/fileadmin/user\\_upload/BAEK/Ueber\\_uns/Richtlinien\\_Leitlinien\\_Empfehlungen/RiliOrgaWIOvDarmTx20250325.pdf](http://www.bundesaerztekammer.de/fileadmin/user_upload/BAEK/Ueber_uns/Richtlinien_Leitlinien_Empfehlungen/RiliOrgaWIOvDarmTx20250325.pdf)**

DOI: 10.3238/arztebl.2025.RiliOrgaWIOvDarmTx20250124

Die geltenden Richtlinien zur Organtransplantation sind abrufbar unter [www.bundesaerztekammer.de/organtransplantation](http://www.bundesaerztekammer.de/organtransplantation).